

Zeitschrift: Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 20 (1998)

Artikel: "Weder Frauen-Hauswehr noch Frauen-Stimmrecht" : zum Zusammenhang von Geschlecht, Stimmrecht und Wehrpflicht in der Schweiz

Autor: Jaun, Rudolf

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1078068>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Weder Frauen-Hauswehr noch Frauen-Stimmrecht»

Zum Zusammenhang von Geschlecht, Stimmrecht und Wehrpflicht
in der Schweiz

Rudolf Jaun

Unterbäch, 1. März 1957: Die Frauen der kleinen Oberwalliser Gemeinde Unterbäch schreiten zur Wahlurne und stimmen – probeweise – darüber ab, ob den Schweizer Frauen zukünftig eine verfassungsmässige Zivilschutzpflicht auferlegt werden soll. In Unterbäch wurde, wie in einer Reihe anderer Schweizer Gemeinden, den Frauen für einen Tag das Stimmrecht zugestanden.¹ Die Frauen von Unterbäch verfügten wie die Gesamtheit der Schweizerinnen mehr als zehn Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges immer noch nicht über das allgemeine Stimm- und Wahlrecht. «Unterbäch» wurde im politischen Jargon der 1950er/60er Jahre zur Kurzformel für den symbolischen Protest gegen den Versuch, Frauen mit einer Dienstpflicht zu belegen, ohne darüber mitentscheiden zu dürfen. Wie kam es zu dieser paradoxen Situation, die politisch immer noch rechtlosen Schweizer Staatsbürgerinnen einer spezifischen Frauen-Wehrpflicht unterstellen zu wollen?

Die am Ende des Ersten Weltkrieges als «Generalstreiks-Forderung» auf die politische Agenda gesetzte Einführung des Frauenstimmrechtes wurde auch nach 1945 auf die lange Bank geschoben.² Mitte der 1950er Jahre änderte sich jedoch die Haltung der regierenden Parteien und der Bundesverwaltung gegenüber dem Frauenstimmrecht schlagartig. Die durch die Ungarn- und Suezkrise intensivierete Rüstungsanstrengung, welche die Schweiz in die Lage versetzen sollte, ihre politische Unabhängigkeit und militärische Neutralität zu verteidigen, sah den Einbezug der Frauen ins Dispositiv des totalen Krieges vor. Frauen sollten verfassungsmässig verpflichtet werden, im Rahmen des Zivilschutzes Dienst zu leisten und sich einer Ausbildung in der Eindämmung von Kriegsschäden zu unterziehen.

Die mit hoher politischer Dringlichkeit vorangetriebene Ausarbeitung eines Zivilschutz-Gesetzes führte zu einer politisch vertrackten Situation: Einerseits sollte die Frauen-Dienstpflicht den Frauen durch eine Männerabstimmung oktroyiert werden. Andererseits wurde das Frauenstimmrecht seit dem Aufkommen der Frauenstimmrechts-Bewegung unter anderem mit dem Argument der Einheit von Männer-Wehrpflicht und Männer-

1 Siehe den Beitrag von May Broda in diesem Band.

2 Yvonne Voegeli, *Zwischen Hausrat und Rathaus. Auseinandersetzungen um die politische Gleichberechtigung der Frauen in der Schweiz 1945–1971*, Zürich 1997.

Stimmrecht abgelehnt. Die Diskussion um die Einführung der Frauen-Hauswehrrpflicht und des Frauenstimmrechtes liess das diskursive Verhältnis von Geschlecht, Staat und Militär im Kontext der schweizerischen Gesellschaft und der schweizerischen Staatlichkeit beispielhaft sichtbar werden.

Der Aufsatz macht sich zur Aufgabe, zwei Frage- und Themenbereiche zu thematisieren: 1. Wie wird der Zusammenhang von Stimmrecht und Wehrrpflicht konstruiert, und welches sind die staats- und geschichtsphilosophischen Prämissen dieses Konstruktes? 2. In welcher Form sind diese diskursiven Konstrukte in den Auseinandersetzungen um die Volksabstimmungen über die Einführung einer Frauen-Zivildienstpflicht 1957 und die Einführung des Frauen-Stimmrechtes 1959 aktiviert worden, und welche Zusammenhänge bestehen zwischen der Ablehnung beider Vorlagen durch den Männer-Souverän? Zur Erörterung dieser Fragestellungen werden Impulse der geschlechtergeschichtlichen Forschung aufgenommen, welche das Verhältnis von Geschlecht, Staat und Militär in systematischer Weise thematisieren.³

Wehrrpflicht und Stimmrecht

Zu den «herkömmlichen Positionen zur Verteidigung des Ausschlusses der Frau von den politischen Rechten» zählte der Zürcher Rechtsprofessor Werner Kägi in seinem Gutachten zum «Anspruch der Schweizerfrau auf politische Gleichberechtigung» folgende vier argumentative Aussagen: 1. Die Frau ist politisch unbegabt. 2. Die Frau gehört ins Haus! 3. Der Staat ist der Mann. 4. Das Stimmrecht ist das Korrelat zur Wehrrpflicht.⁴ Diese vier Aussagen begründeten mittels zugeschriebener Geschlechtscharaktere den Ausschluss der Frauen aus der Öffentlichkeit und leiten im Kern die politischen

3 Claudia Opitz, «Von Frauen im Krieg zum Krieg gegen Frauen. Krieg, Gewalt und Geschlechterbeziehungen aus historischer Sicht», in: *L'Homme* Heft 1/1992; dies., «Der Bürger wird Soldat – und die Bürgerin ...?» in: Viktoria Schmidt-Linsenhoff, *Sklavin oder Bürgerin? Französische Revolution und Neue Weiblichkeit 1760–1830. Katalogbuch zur gleichnamigen Ausstellung*, Marburg 1989; Karen Hagemann, «Nation, Krieg und Geschlechterordnung. Zum kulturellen und politischen Diskurs in der Zeit der antinapoleonischen Erhebung Preussens 1806–1815», in: *Geschichte und Gesellschaft* 4/1996, S. 562; dies., «'Heran, heran, zu Sieg oder Tod!' Entwürfe patriotischer-wehrhafter Männlichkeit in der Zeit der Befreiungskriege», in: Thomas Kühne, *Männergeschichte – Geschlechtergeschichte. Männlichkeit im Wandel der Moderne*, Frankfurt 1996, S. 51; Ute Frevert, «Soldaten, Staatsbürger. Überlegungen zur historischen Konstruktion von Männlichkeit», in: ders., S. 69; Ute Frevert, «Das jakobinische Modell: Allgemeine Wehrrpflicht und Nationsbildung in Preussen-Deutschland», S. 17 und «Das Militär als 'Schule der Männlichkeit'. Erwartungen, Angebote, Erfahrungen im 19. Jahrhundert», in: dies. (Hg.), *Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert*, Stuttgart 1997; Rudolf Jaun, «Zur Akzentuierung der Geschlechtscharaktere in der Belle Epoque der Schweiz», in: Rudolf Jaun/Brigitte Studer (Hg.), *weiblich – männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz: Rechtsprechung, Diskurs, Praktiken*, Zürich 1995, S. 117.

4 Werner Kägi, *Der Anspruch der Schweizerfrau auf politische Gleichberechtigung. Gutachten*, Zürich 1956.

Mitwirkungsrechte aus der Wehrpflicht ab.⁵ Kägi gelingt es mit Leichtigkeit diese «herkömmlichen Positionen» mit juristischen, historischen und soziologischen Argumenten zu entkräften.⁶

Die Ableitung des Stimmrechtes aus der Wehrpflicht widerlegt Kägi mit dem Hinweis, dass seit der Neubegründung der Eidgenossenschaft 1798/1815 die militärische Dienstleistung keine rechtliche Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechtes gewesen sei und dass das Männer-Stimmrecht nie in Abhängigkeit vom Beginn und Ende der Wehrpflicht ausgeübt worden sei.

Immerhin wird konzidiert, dass «in alten Zeiten dieser Zusammenhang eindeutig gegeben» gewesen sei: «die alte Landsgemeinde war zugleich Heerversammlung; politisch berechtigt war nur der waffenfähige Bürger.»⁷ Eingestanden wird auch, dass der Zusammenhang von Milizarmee und Staatsbürgerschaft, von Soldat und Bürger im 19. und 20. Jahrhundert immer wieder betont wurde. Halbwegs als Reminiszenz, halbwegs als Beleg folgt – unvermeidlich – der Verweis auf die beiden Appenzell, wo der Zutritt zur Landsgemeinde nur mit einem Seitengewehr zulässig war.⁸

Wie ist das «Korrelat» zwischen Wehrpflicht und Stimmrecht zu interpretieren, und welches sind seine geschlechtergeschichtlichen und geschlechterideologischen Hintergründe?

Es sind zwei Ebenen zu unterscheiden: 1. Rechtlich war das Stimmrecht weder an die Wehrpflicht noch an geleistete Militärdienste gebunden: bis 1874 leisteten nur etwa 40% – vor 1848 vermutlich sogar nur 20% – der Diensttauglichen effektiv militärischen Dienst, nach 1874 leisteten fast alle Diensttauglichen, das waren etwa 60–80% aller Schweizer Männer, Militärdienst. Männer, die aus irgendeinem Grund keinen Militärdienst leisteten, gingen ihres vollen aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechtes keineswegs verlustig. 2. Die allgemeine Wehrpflicht, d.h. die staatliche Zwangsrekrutierung erfasste jedoch nach 1874 das gesamte Männerpotential der Nation: alle Männer – auch die von Geburt an Invaliden – erhielten bis vor kurzem ein eidgenössisch normiertes Dienstbüchlein, in dem geleistete Dienstage oder die Wehrpflicht-Ersatzsteuer eingetragen wurden: nicht eine Militärdienst-Ersatzsteuer, sondern eine Wehrpflicht-Ersatzsteuer. Das Militärpflichtersatz-Gesetz von 1901 sah bei Nichtbezahlen des Militärpflichtersatzes, die Möglichkeit des Entzuges des Stimmrechtes vor.

5 Karin Hausen, «Die Polarisierung der 'Geschlechtscharaktere' – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben», in: W. Conze (Hg.), *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas*, Stuttgart 1976, S. 363–393; Ute Frevert, «Mann und Weib, und Weib und Mann», *Geschlechter-Differenzen in der Moderne*, München 1995.

6 Kägi, S. 32ff.

7 Kägi, S. 33.

8 Kägi, S. 33.

Die Korrelation «Wehrpflicht – Stimmrecht» im Verfassungsstaat des 19. und 20. Jahrhunderts beruhte nicht auf geleisteten Militärdiensten, sondern auf der Kategorie Geschlecht: Das männliche Geschlecht begründete *in einem* politisches Mitwirkungsrecht und militärische Zwangsverpflichtung.

Die von Kägi angedeutete historische Herleitung aus «alten Zeiten» greift zu kurz. Das Ancien régime kannte wohl im System der ungleichen Rechtsansprüche, Privilegien und Exemptionen eine Wehrpflicht: entweder das Rekrutierungsrecht der Landesherrschaft in ihren Territorien oder die Wehrpflicht der vollberechtigten Landleute, aber auch die Freistellung vom obrigkeitlichen Aufgebotsrecht, insbesondere der Stadtbürger. Eine allgemeine nationale Wehrpflicht bestand so wenig wie ein nationales Staatsbürgerrecht. Eine generelle Wehrpflicht bestand höchstens im Sinne einer Landsturmpflicht: im Falle einer akuten feindlichen Bedrohung waren alle Männer verpflichtet, bewaffnet auf die Sammlungsplätze zu laufen. Seit dem späten 16. Jahrhundert wurden zwar die «Jungmänner» im Rahmen der Entstehung von Miliz- bzw. Defensionalorganisationen konskribiert und teilweise in normierte Milizformationen eingeteilt oder bei Mobilisationen «ausgezogen». Eine durchgehende Erfassung der Männer war jedoch weder administrativ möglich (Arbeitsmobilität) noch sozio-ökonomisch tragbar (Familienwirtschaft), noch militärisch notwendig. Rekrutiert wurde nur solange, bis die Truppeneinheiten aufgefüllt waren. Die selektive militärische Rekrutierung der Männer beruhte vom 16. bis ins 18. Jahrhundert auf einem System sozial und ökonomisch austarierter Kontingente der Dörfer, Höfe und Gewerbebetriebe.⁹ Ebenso selektiv wurde das aussermilitärische Waffentragrecht gehandhabt, welches als Ehrenberechtigung galt. Männer ohne Waffentragrecht galten in ihrer Ehre eingeschränkt und mit dem Makel eines weiblichen Geschlechtscharakters behaftet.¹⁰ Erst der Nationalstaat des 19. Jahrhunderts kreierte die Vorstellung, dass das gesamte nationale Männerpotential die militärische «Wehrkraft» und die politische «Volkskraft» bilde und deklamierte die allgemeine Wehrpflicht und das allgemeine Stimmrecht der Männer.¹¹ Das Korrelat «Wehrpflicht–Stimmrecht» ist ein

9 Werner Baumann, *Die Entwicklung der Wehrpflicht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1803–1874*, Zürich 1932.

10 Zur Monopolisierung und Instrumentalisierung des Waffentrag- und -gebrauchrechtes im frühabsolutistischen Staat siehe Hermann Romer, *Herrschaft, Reislauf und Verbotspolitik. Beobachtungen zum rechtlichen Alltag der Zürcher Solddienstbekämpfung im 16. Jahrhundert*, Zürich 1955. Eine Studie zur Durchsetzung obrigkeitlich monopolisierter Gewalt und der Bildung staatlicher Streitkräfte, d.h. der Einführung von regulierten Milizorganisationen in den Orten der schweizerischen Eidgenossenschaft, fehlt. Für erste Ansätze siehe: Jakob Steinemann, *Reformen im bernischen Kriegswesen zwischen 1560 und 1653*, Diss. Bern 1919.

11 Das Rekrutierungsrecht stand trotz der Deklamation der allgemeinen Wehrpflicht in der Bundesverfassung von 1848 lediglich den Kantonen zu. Diese stellten dem Bund bis 1874 gesetzlich festgelegte Mannschafts-Kontingente. Die allgemeine Wehrpflicht wurde europaweit erst nach

Unikat: das Unikat des männlichen Geschlechtes. Nicht Wehrpflicht und Stimmrecht werden korreliert, sondern männliches Geschlecht mit männlichem Geschlecht. Mit der Konstruktion eines «Korrelates» konnte allerdings der Ausschluss der Frauen aus dem öffentlichen Bereich des Staates doppelt legitimiert werden.

Das geschlechterpolitisch motivierte Konstrukt der Einheit von Männer-Heer und Männer-Staat wurde nicht nur historisch mit der altgermanischen Einheit von privilegierter Krieger-Versammlung und Gefolgschafts-Versammlung legitimiert, sondern auch mit der idealistischen Staats- und Geschichtsphilosophie des 19. Jahrhunderts, welche in der Schweiz nach der liberalen Revolution von 1830/1848 in die Staatsrechtslehre, die Geschichtsschreibung und in die Militärtheorie Eingang fand.¹² Exemplarisch zeigt dies die «Anleitung zum militärischen Denken und Arbeiten» von Oberst Emil Rothpletz, Professor für Militärwissenschaften an der Eidgenössischen Polytechnischen Schule in Zürich.¹³

Das weibliche Geschlecht wurde sowohl geistig wie physisch für die Staats- bzw. Heeresentwicklung als «unbegabt» betrachtet. Den Frauen schrieb Rothpletz die Aufgabe zu, ein «gesundes, kräftiges Geschlecht» zu gebären und «in Zucht und Ordnung» zu erziehen: «Das Weib hat somit eine für den Krieg und die Zukunft des Vaterlandes höchst bedeutungsvolle aber doch nur primitive Aufgabe.»¹⁴ Der Ort des primär physisch-seelischen Entwicklungspotentials der Frau sei die Mutterschaft und die Familienpflege und damit das von der Öffentlichkeit abgeschirmte Haus. Alleine das männliche Geschlecht wird als geistig entwickelbar gehalten und damit zum Träger der Entwicklung des spezifisch nationalen «Volksgeistes» im Sinne Hegels: «Die bewusste Staatsexistenz ist in jedem Augenblick nur in der vollendeten Form der lebenden Männer vertreten.» Das Potential zur Kriegsführung beruhe in dialektischer Verschränkung in der Entwicklung von männlichem Geist und männlicher Physis. Die mit der Entfaltung des Weltgeistes immer seltener werdenden Kriege überprüften die Widerstandskraft des nationalstaatlich verfassten Männerpotentials: «Krieg» wird in den Horizonten der spekulativ-idealistischen Staatsmetaphysik zum Männlichkeitstest des nationalen Männerpotentials. Das alleine den Männern zugeschriebene physische und

1870 in grösserem Ausmass ausgeschöpft. So auch in der Schweiz, als im Zuge der Verfassungsrevision von 1874 die administrative und medizinische Rekrutierung vom Bund übernommen wurde und mit dem eidgenössisch geordneten Zivilstandswesen, der Einwohnerkontrolle und den militärischen Kreiskommandos und Sektionen moderne administrative Voraussetzungen geschaffen wurden.

12 Rudolf Jaun, «Vom Bürger-Militär zum Soldaten-Militär: Die Schweiz im 19. Jahrhundert», in: Ute Frevert (Hg.), *Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert*, Stuttgart 1997, S. 48ff.

13 Emil Rothpletz: *Die Schweizerische Armee im Feld. Eine Anleitung zum militärischen Denken und Arbeiten. Erster Theil: Vom Kriege*, Basel 1869.

14 Rothpletz, S. 49.

geistige Entwicklungspotential bildete die Grundlage des Mythos von der Einheit des Männer-Staates und des Männer-Heeres: «Das Manneswort hat die Republik gegründet, der Manneswert erhält sie», proklamierte Bundesrat Welti anlässlich des erstmals inszenierten Nationalfeiertages am 1. August 1891 in Schwyz.¹⁵

Das Konstrukt der Einheit von Männer-Staat und Männer-Heer wurde in eine geschichtsphilosophische Dimension eingebettet, welche auch die schweizerische Geschichtsschreibung und das schweizerische Geschichtsbewusstsein nachhaltig beeinflusste.¹⁶ Unter Einfluss des «Machtstaatsdenkens» wurde die Geschichte des Volkes in aufsteigende und absteigende Phasen periodisiert: Nach dem «Heldenzeitalter» des 15. und frühen 16. Jahrhunderts und einer Niedergangsphase im Ancien régime befindet sich die schweizerische Eidgenossenschaft seit der liberal-demokratischen Bundesstaatsgründung von 1848 wieder in aufsteigender Entwicklung begriffen.¹⁷ Diese staats- und geschichtsphilosophischen Konzepte bilden die theoretische Grundlage für die Revision der Bundesverfassung und der Militärgesetzgebung von 1848/1850 und führen unter den Schlagworten «Ein Recht – Eine Armee» zur Durchsetzung der allgemeinen Männer-Wehrpflicht und des allgemeinen Männer-Stimmrechtes auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene.¹⁸ Der Ausschluss der Frauen aus der öffentlichen Sphäre des Staates und der Streitkraft sollte in der Schweiz bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts andauern. Selbst in den 1950er Jahren wurden die Vorstellungen von Männer-Staat und Männer-Heer nochmals aktiviert, als die Frauen in die Landesverteidigung eingeschlossen und vom Staat ausgeschlossen werden sollten.

15 Emil Welti: «Rede an der eidgenössischen Nationalfeier in Schwyz 1. August 1891», in: Hans Weber, *Bundesrat Emil Welti. Ein Lebensbild*, Aarau 1903, Anhang S. 3.

16 Nach 1870 setzt unter dem Einfluss des Staatsrechtslehrers Carl Hilty eine hegelianisch inspirierte Neuinterpretation der Schweizergeschichte ein. Guy P. Marchal: «Das Mittelalter und die nationale Geschichtsschreibung der Schweiz», in: Susanna Burghartz u.a. (Hg.), *Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für Frantisek Graus*, Sigmaringen 1992, S. 95ff.

17 Der Mythos der Einheit von Männer-Staat und Männer-Heer wurde im 19. Jahrhundert auf die Alten Eidgenossen und ihre Landsgemeinden übertragen. Die Vorschrift, mit dem Säbel zur Appenzeller Landsgemeinde zu erscheinen, beruht als *invention of tradition* des 19. Jahrhunderts auf dieser Übertragung. Im Ancien régime waren nur die vollberechtigten, männlichen Landleute zur Landsgemeinde zugelassen, denen auch die Ehrenberechtigung des Waffentragens zukam, jedoch nicht die Hintersassen und Fremden aus anderen eidgenössischen Orten. Spätestens nach der Verfassungsrevision von 1874 mussten alle in Appenzell niedergelassenen Schweizer Bürger zur Landsgemeinde zugelassen werden, auch die Militärdienstuntauglichen. Zur Appenzeller Landsgemeinde siehe auch Thomas Wanger, «Männerherrschaft ist Krieg», in: *L'Homme*, Heft 1, 1992, S. 45.

18 Zur bundesrechtlichen Ausgestaltung des Stimmrechtes siehe: Alfred Kölz, *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848*, Bern 1992, S. 568 und 585. Zur Durchsetzung des allgemeinen Männer-Stimmrechtes auf allen politischen Ebenen siehe: Albert Tanner: *Arbeitssame Patrioten – Wohlanständige Damen. Bürgertum und Bürgerlichkeit in der Schweiz 1830–1914*, Zürich 1995, S. 568ff.

Weder Frauen-Hauswehr noch Frauen-Stimmrecht: Die Volksabstimmungen zum Zivilschutz von 1957 und zur politischen Gleichberechtigung der Frauen von 1959

Gemessen an der militärischen Erfassung der wehrpflichtigen Männer, gehörte die schweizerische Republik nach 1900 zu den hoch militarisierten Nationalstaaten Europas.¹⁹ Die Schweiz hatte seit dem frühen 19. Jahrhundert nicht nur eine Miliz im Sinne der englischen *milita* gebildet, sondern versuchte mit dem Aufbau einer Miliz-Armee das Kampfkonzept der von Berufsoffizieren geführten, stehenden Wehrpflichts-Armeen zu imitieren. Trotz hoher Defizite in der Truppenausbildung und in der Rüstung hielt die Schweizer Miliz-Armee auch im 20. Jahrhundert an der klassischen Kriegsführung mit einer mobilen, duellfähigen Streitkraft fest. Der Rückzug ins Alpenréduit zwischen 1940 und 1944 war lediglich ein notfallmässiges Intermezzo, welches Zeit liess, Kampfkonzepte für die Nachkriegszeit zu evaluieren.²⁰ Unter den Milizoffizieren entbrannte ein heftiger nicht nur militärischer, sondern auch politisch-sozialer «Konzeptionsstreit» über die Frage, ob die Schweizer Miliz-Armee weiterhin nach dem preussisch-deutschen Militärkonzept oder nach neuen, alternativen Vorstellungen einer Widerstands-Streitkraft entwickelt werden sollte.²¹ Unter dem Eindruck der Ungarn- und Suezkrise von 1956 wurde der Streit vorläufig zugunsten der am klassischen Modell der (preussisch-deutschen) Kriegsführung orientierten Richtung entschieden. Mit massiven Rüstungsanstrengungen sollte die Schweizer Miliz-Armee in die Lage versetzt werden, nicht nur eine konventionelle, mechanisierte Kriegsführung zu betreiben, sondern im Zeichen des totalen Krieges instand gesetzt werden, mit eigenen Atomwaffen einen Atomkrieg zu führen.²² Eine solche Kriegsführung bedingte den Aufbau einer Zivilschutzorganisation, welche die Frauen miteinbezog. Den Frauen sollte deshalb eine Zivilschutz-Dienstpflicht auferlegt werden. Ein Problem stellte sich allerdings: Die Schweizer Frauen verfügten nach wie vor über kein Wahl- und Stimmrecht. Die Jahrzehnte lang verschleppte Einführung des Frauenstimmrechtes und die Zuspitzung der politisch-militärischen Situation führten zu einer unerwarteten Verquickung verschiedener Bereiche der Gesetzgebung: Aufgeschreckt durch die weltpolitische Krise, hielt der

19 Im Zeitpunkt der Mobilisierung der Armee zu Beginn des Ersten Weltkrieges betrug der Bestand der Armee über 10% der Bevölkerung.

20 Chantal de Riedmatten: *Général Guisan. Autorité et démocratie*, Fribourg 1983.

21 Alfred Ernst, «Geschichte der Landesverteidigung», in: Erich Gruner (Hg.), *Die Schweiz seit 1945*, Bern 1971, S. 175–201. Ders.: *Die Konzeption der schweizerischen Landesverteidigung 1815–1966*, Frauenfeld 1971.

22 Rainer von Falkenstein: *Vom Giftgas zur Atombombe. Die Schweiz und die Massenvernichtungswaffen von den Anfängen bis heute*, Baden 1997. Andreas Richner: *Panzer, Mirages und die nukleare Option. Die Rolle des Vereins zur Förderung des Wehrwillens und der Wehrwissenschaft in der militärpolitischen Meinungsbildung der Schweiz 1956–1966*, Liz. Uni Bern, Ms. 1996.

Bundesrat und das politische Establishment die Restrukturierung des Zivilschutzes im Rahmen der totalen Landesverteidigung unter allen Umständen für unumgänglich. Konventionelle Bombardierungen und ein allfälliger europäischer Atomkrieg sollten überlebt werden. Neben dem Schutzraumbau bedingte ein solches Unterfangen eine flächendeckende Zivilschutzorganisation, um Brandherde am Übergreifen zu hindern und ein dichtes Netz der Ersten Hilfe aufzubauen. Als Zivilschutz-Einheit wurde der Häuserblock definiert. Dieses Konzept bedingte einen enormen Personalbedarf, der nur noch durch einen zwangsweisen Einbezug der Frauen bewerkstelligt werden konnte. Die Männer-Wehrpflicht war im Zeichen der totalen Kriegsführung eben bis zum 60. Altersjahr angehoben worden und bildete die Grundlage eines 770000 Mann starken Heeres.

Mit dem Entscheid des Bundesrates, die Frauen zwangsweise in den Zivilschutz einzubeziehen, bekam die öffentliche Thematisierung des Geschlechtersystems eine unerwartete Tagesaktualität. Der Bundesrat beabsichtigte, die Frauen kraft Verordnung obligatorisch für den Zivilschutz zu verwenden. Dies rief den Protest der Frauenverbände hervor, welche eine solche Verordnung ohne Mitbestimmung und ohne Frauenstimmrecht für eine Zumutung hielten.²³ Aber auch namhafte Staatsrechtsgelehrte hielten einen solchen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte ohne Verfassungsgrundlage eines Verfassungsstaates unwürdig.²⁴ Nur für sehr kurze Zeit gab sich die Bundesverwaltung der Illusion hin, aus dem Verfassungs-Artikel «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig» auch eine Schutzdienst-Pflicht der Frauen ableiten zu können. Wenn Schweizer auch Schweizerin bedeutete, traf dies auch für den Artikel «Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich» zu, und die sofortige Gewährung des Frauenstimm- und -wahlrechtes wäre verfassungsrechtlich unumgänglich gewesen. Politisch war aber die Umgehung des Frauenstimmrechtes angesagt. Ohne Verfassungspassus war aber nichts zu machen. Wie weiter – ohne sich das Frauenstimmrecht einzubrocken? Eine frauengerechte Verpflichtung der Frauen war die Lösung: «Die Schutzdienstpflicht weiblicher Personen hat sich auf die Hauswehren zu beschränken.» Mit diesem Passus kam der Zivilschutz-Artikel im März 1957 zur Abstimmung. Erstmals sollten auf diese Weise in der schweizerischen Verfassung Frauen explizit erwähnt werden: notabene mit einer Pflicht. Mit einem Spatzen auf dem Dach (Botschaft über die Durchführung einer eidgenössischen Abstimmung über das Frauenstimmrecht) und dem Verweis auf den fast heissen Krieg konnte der Widerstand wichtiger Frauenverbände ab-

23 «Zivilschutz. Botschaft und Beschlussentwurf vom 15. Mai 1956», in: *Bundesblatt* 1956 I, S. 1089; Hedi Leuenberger-Köhli: «Bitte, keine Missverständnisse», in: *Die Frau* 1. 12. 1956; Ruth Keiser, Das Wort einer Schweizerin, in: *Nationalzeitung* 22. 2. 1957.

24 *Amtliches Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung* 1956, S. 211 und 825.

gefangen werden: zwei Wochen vor der Abstimmung veröffentlichte der Bundesrat in zustimmender Weise eine jahrelang verschleppte Botschaft zum Frauenstimmrecht – die Ungarnkrise tat den Rest.²⁵

Eine auch nur teilweise Auswertung der Parlaments- und Pressedebatte lässt drei verschiedene diskursive Verknüpfungsmuster zwischen Frauen-Hauswehrrpflicht und Frauen-Stimmrecht erkennen:

1. ein konservatives Ja zur Frauen-Hauswehrrpflicht und Nein zum Frauenstimmrecht,
2. ein progressives Ja – Ja,
3. ein radikal progressives Nein zur Frauen-Hauswehrrpflicht und Ja zum Frauenstimmrecht.

Unverkennbar ist in den Quellen für alle drei Verknüpfungsmuster eine geschlechterdualistische Argumentation zu finden. Das konservative Muster zeigt sich sowohl in den verwendeten Denkbildern wie im Abstimmungsverhalten der Kantone. «Diese Dienstpflicht» wurde argumentiert, könne nicht mit der militärischen Dienstpflicht verglichen werden, «denn hier geht es um einen Schutzdienst in Haus und Hof, also in der eigentlichen Domäne der Frauen, für den sie in Fällen von grösster Not und Gefahr vorberereitet sein müssen.»²⁶ Der Hauswehr-Dienst sei eine «Aufgabe der Frau, der sie sich nicht soll entziehen können, weil sie damit nur ihre Pflicht als Hausfrau und Mutter» erfülle.²⁷ Die konservative Argumentationslinie entspricht der klassischen geschlechterdualistischen Auffassung der Geschlechtscharaktere

25 Ohne zur Zivilschutz-Vorlage Stellung zu beziehen, erliessen der Bund schweizerischer Frauenvereine, der Evangelische Frauenbund der Schweiz, der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein, der Schweizerische Katholische Frauenbund, der Schweizerische Landfrauenverband, der Schweizerische Verband für das Frauenstimmrecht, die sozialdemokratischen Frauengruppen, die Schweizerische Frauenkommission des Landesringes der Unabhängigen und der Staatsbürgerliche Verband katholischer Schweizer Frauen einen Aufruf an die Frauen, sich in den Zivilschutz-Organisationen zu engagieren: «Der ungarische Freiheitskampf hat uns alle erschüttert und mahnt uns zur Besinnung und zur Bereitschaft. Wir wollen zusammenstehen und tun, was in unseren Kräften liegt, damit unser Land gerüstet sei zur Selbstverteidigung und zur menschlichen Hilfeleistung im In- und Ausland.» Frau G. Haemmerli-Schindler (Präsidentin des Schweizerischen Zivilen Frauenhilfsdienstes 1939–1945) fasste die Haltung der Frauenverbände so zusammen: «Entgegen einer heute weitverbreiteten Meinung wünschen die Schweizer Frauen, dass sofortige und wirksame Massnahmen für die Organisation des Zivilschutzes getroffen werden. Es liegt ihnen deshalb ferne, einen negativen Einfluss auf die Abstimmung über den Verfassungsartikel für den Zivilschutz ausüben zu wollen. Ihre Einsprache galt und gilt lediglich dem Absatz 4 des Artikels, der ihnen eine Dienstpflicht auferlegt, über welche sie nicht mitentscheiden können. Ich erkläre mich mit dieser Auffassung solidarisch, sehe aber die Notwendigkeit eines Obligatoriums für den Dienst in den Hauswehren ein.» *Zivilschutz. Schweizerische Zeitschrift für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall*, Sondernummer 1957; gleichlautend Hedi Leuenberger-Köhli: «Während die Frauen den objektiven Argumenten, die für die Dienstleistung in den Hauswehren vorgebracht werden, sich anschliessen, werden sie sich nie damit einverstanden erklären können, dass über sie verfügt wird, ohne dass sie das Recht haben, wie die männlichen Schweizer Bürger, selbst darüber zu bestimmen.»

26 Emil Duft: «Zur Zivilschutzpflicht der Frauen», in: *Vaterland* 15. 2. 1957, gleichlautend in: *Bulletin*, S. 843. Emil Duft war Kommissionssprecher des Nationalrates.

27 Hans Haug: «Der Zivilschutz im Aufbau», in: *Neue Zürcher Zeitung* 13. 1. 1956.

und der Trennung des öffentlichen Bereiches von Männer-Staat und Männer-Heer und dem privaten Bereich von Familie und Haus.

Das progressive Ja-Ja wurde vor allem von Kreisen vertreten, welche dem während des Zweiten Weltkrieges eingeführten militärischen Frauenhilfsdienst und dem freiwilligen Luft- und Zivilschutz nahestanden. Sie sahen in der Frauen-Hauswehrrpflicht eine Legitimationsbasis für das Frauenstimmrecht. Sie nahmen damit ein Konzept auf, das zum Teil von der Frauenstimmrechtsbewegung selbst getragen wurde. Während des Ersten Weltkrieges wurde während kurzer Zeit versucht, mit einem Frauen-Dienstjahr das Konzept von Männer-Heer und Männer-Heer auf geschlechterdualistische Weise auch für Frauen einzulösen und so dem Frauenstimmrecht zum Durchbruch zu verhelfen.²⁸

Die radikalen Progressiven lehnten eine Zivilschutzpflicht ohne Frauenstimmrecht ab. Diese Haltung nahm vor allem die politische Linke ein. Sie interpretierte den Hauswehrrdienst als Militarisierung der Zivilgesellschaft und verfiel dabei in extreme geschlechterdualistische Denkbilder: auch der eingeschränkte Dienst im Häuserblock könne dazu führen, dass die Frau ihre eigenen Kinder verlassen und sich ausserhalb des eigenen Hauses begeben müsse: Die Frau dürfe «nicht gegen ihren eigenen Willen aus ihrer Häuslichkeit» herausgerissen werden, argumentierte Ständerat Spühler von der SP.²⁹ «Die Frau und Mutter wird vielleicht die Kinder anderer retten helfen, während ihre eigenen Lieben zu Grunde gehen», befand die kommunistische Zeitung «Vorwärts».³⁰ Auch eine egalitäre Auffassung der Geschlechterordnung hätte eine ablehnende Haltung gegenüber der spezifischen Frauen-Hauswehr durchaus erlaubt, hätte aber Stellung für eine egalitäre Position der Frauen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens einschliesslich der Milizarmee beziehen müssen.

Ein Vergleich der Abstimmungsergebnisse der Zivilschutz-Abstimmung von 1957 und der Frauenstimmrechts-Abstimmung von 1959 bestätigt das Bild der mehrheitlich konservativen geschlechterdualistischen Haltung der Schweizer Männer: Kantone, welche das Frauenstimmrecht hoch verwarfen, nahmen die Frauen-Hauswehr-Pflicht an: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell Auser- und Innerrhoden, St. Gallen, Thurgau, Graubünden und Tessin. Aus der Reihe tanzten die fundamentalen Nein-Sager aus den Kantonen Schwyz und Freiburg (allerdings knapp) und dem Wallis. So schaffte die Vorlage das Ständemehr mit 14 zu 8 spielend, scheiterte aber am Stimmenmehr der

28 Sibylle Hardmeier, *Frühe Frauenstimmrechtsbewegung in der Schweiz 1890–1930*, Diss. Uni Bern, Ms. 1996, S. 148 (Zürich 1998).

29 *Amtliches Stenographisches Bulletin des Ständerates* 1956, S. 218.

30 «Marschbefehl für die Frauen», in: *Vorwärts* 1. 3. 1957.

ablehnenden Kantone Waadt, Neuenburg und Genf. Diese drei Kantone werden 1959 in der eidgenössischen Abstimmung als einzige das Frauenstimmrecht annehmen und für sich in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten einführen. Es stellt sich die Frage, ob eher eine extrem geschlechterdualistische oder eine geschlechteregalitäre Haltung der Männer der Kantone Waadt, Neuenburg und Genf die Vorlage schliesslich scheitern liess. Oder war es eher eine generelle Abneigung gegen den Zivilschutz, die den Ausschlag gab?³¹ Die mehrheitlich konservative geschlechterdualistische Argumentation im Abstimmungskampf von 1957 liess erahnen, dass der Ausschluss der Frauen von den politischen Rechten nach wie vor mehrheitsfähig war. So wurde etwa in Abrede gestellt, dass man den «Hausschutz» so stark mit der Forderung nach Gleichberechtigung der Frau im öffentlichen Leben verkoppeln dürfe, «dass dadurch in Kriegszeiten die Organisation des Schutzes der Zivilbevölkerung in Frage gestellt wird».³²

Mit Ausnahme der parlamentarischen Debatte ist die öffentliche Auseinandersetzung um das Frauenstimmrecht im Abstimmungsjahr 1959 nicht untersucht.³³ In der Parlamentsdebatte scheint das «Korrelat Wehrpflicht – Stimmrecht» so gut wie keine Rolle gespielt zu haben, auf der Ebene der Diskussion in den Parteien wird das Konstrukt aber bereits fassbar. In der freisinnigen Delegiertenversammlung, welche Stimmfreigabe beschliesst, verwenden sowohl der befürwortende wie der gegnerische Hauptredner das «Korrelat» für ihre Argumentation. Ständerat Vaterlaus, Kommandant des Frauenhilfsdienstes im Zweiten Weltkrieg, setzt sich vehement für das Frauenstimmrecht ein und hielt die Frauen für den Dienst in der Armee ebenso geeignet und in einzelnen Dienstzweigen sogar geeigneter als die Männer.³⁴ Selbst sozialdemokratische Politiker argumentierten in dieser Weise und machten geltend, dass Frauen «gleichberechtigt im Steuern zahlen, im Samariter- und Zivildienst und bei noch grösseren Anforderungen im Kriegsfall» seien.³⁵ In konservativ geschlechterdualistischer Weise wurde der bewaffnete Militärdienst als der sichtbare Ort des natürlich-gottgewollten Unterschiedes zwischen den Geschlechtern und als Argument gegen das Frauenstimmrecht interpretiert: «Eine völlige Rechtsgleichheit von Mann

31 Die Beantwortung dieser Frage muss einer vertieften Untersuchung überlassen werden. Ein Blick in die welsche Presse zeigt, dass das fehlende Frauenstimmrecht Gewicht hatte, aber nicht hinreichend war: «L'argument féministe est donc valable. Mais il ne saurait être décisif, en raison même de son caractère temporaire. La vraie raison de notre opposition, [...] c'est [...] la mise en œuvre de moyens à notre avis inefficaces et disproportionnés au but qu'on poursuit.» Pierre Ramelet, «Service civil obligatoire?», in: *Gazette de Lausanne* 26. 2. 1957.

32 Emil Duft, «Zur Zivilschutzpflicht der Frauen», in: *Vaterland* 15. 2. 1957.

33 Voegeli, S. 165; für die parlamentarische Debatte siehe auch Brigitte Studer, «'L'Etat c'est l'homme'. Politique, citoyenneté et genre dans le débat autour du suffrage féminin après 1945», *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 1996, Nr. 3, S. 356–382.

34 *NZZ* 12. 1. 1959.

35 R. Siegrist, «Stimmrecht und Logik», in: *Berner Tagwacht* 23. 1. 1959.

und Frau wird wohl nie erreicht werden können. Das verhindern das verschiedene Geschlecht und die verschiedenen Aufgaben, die Mann und Frau durch die Schöpfung zugedacht sind und die dadurch begründete Differenzierung in psychischer Hinsicht. Es sei in diesem Zusammenhang nur auf die Frage des Militärdienstes (Frontdienst) hingewiesen.» Obwohl diese Position immer wieder als obsolet dargestellt wurde, obsiegte 1959 die Auffassung, dass Frauen in der öffentlichen Sphäre des Staates höchstens als rechtlose Hilfskräfte zu verwenden seien.³⁶

In der Männerabstimmung vom 1. Februar 1959 lehnen 66,9% der Stimmenden, 19 von 21 Kantonen, 2733 von 2947 Gemeinden das Frauenstimmrecht ab.³⁷ Diese massive Verwerfung zeigt, dass die herkömmlichen Positionen zur Verteidigung des Ausschlusses der Frau von den politischen Rechten mit Erfolg zur Geltung gebracht werden konnten. Die «herkömmlichen Positionen» ergänzen sich in ihren Aussagen. Sie legitimieren nicht nur den Ausschluss der Frauen von der Politik, sondern lokalisieren das Zentrum des Lebens der Frauen ausserhalb der Öffentlichkeit im Schosse von Familie und Haus. Die mythisch verklärte Einheit von Männer-Staat und Männer-Heer und das Bild vom «Wehrmann» und der «Hausfrau» konnten unter den Bedingungen des Kalten Krieges ein letztes Mal aktiviert werden.

36 «Solange sich die Aufgaben des Staates hauptsächlich auf die Wahrung der Unabhängigkeit des Landes gegen aussen (Militärwesen und internationale Diplomatie) und auf die Sicherung von Ruhe und Ordnung im Innern (Polizeiwesen) bezogen, konnte man mit Recht sagen, Politik sei Männersache. Heute steht aber als weiterer Staatszweck die Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt im Vordergrund, und zwar greift die Öffentlichkeit im Zeichen dieser Aufgabe tief in das Leben des Einzelnen und der Familie ein.» Referat von Frau Dr. A. Schmid-Affolter an der Delegiertenversammlung der Konservativen Volkspartei des Kantons Luzern, *Vaterland* 19. 1. 1959.

37 *Die Tat* 2. 2. 1957; *NZZ* 3. 2. 1957.